

Datenschutzordnung des Fördervereins der Freunde und Ehemaligen des Wieland- Gymnasiums e.V.

1. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch den Förderverein ist die Verwirklichung der in §1 Nr. 2 der Vereinssatzung formulierten Vereinsziele. Dazu gehört auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, die der Durchführung des Geschäftsbetriebs, sowie der Analyse des Nutzerverhaltens des Internet-Auftritts des Fördervereins dient.

2. Welche Daten erhebt der Förderverein?

a. Mitglieder

Von seinen Mitgliedern erhebt der Verein sämtliche Adressdaten, die notwendig sind, um den Informationsaustausch zwischen Verein und Mitglied, sowie die Teilhabe am Vereinsleben und den Einzug der Vereinsbeiträge zu realisieren. Das sind im Einzelnen: Postanschrift, Geschlecht, Titel, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, Bilder.

b. Dritte

Der Verein erhebt Daten von Dritten, soweit dies zur Realisierung des Vereinszwecks notwendig ist. Das sind im Einzelnen: Postanschrift, Geschlecht, Titel, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, Bilder.

c. Gremien

Bezüglich seiner Gremienmitglieder erhebt der Verein über die in Nr. 2 a genannten Daten hinaus Inhalte von deren Redebeiträgen in Form von Protokollen.

3. Wie erhebt der Verein die Daten?

a. Adressen und Personendaten

Sämtliche personenbezogenen Daten werden in einem Adressverwaltungsprogramm (Excel) abgelegt, das auf dem Rechner des Fördervereins lokal gespeichert ist.

b. Internet-Auftritt

Sämtliche Daten die über die Nutzung des Internetauftritts erhoben werden, werden im Logfile des Internetauftritts gespeichert und lediglich dort direkt ausgewertet.

c. **Dritte im Geschäftsbetrieb**

Kontaktdaten, die für den Geschäftsbetrieb verwendet werden, werden in Emailprogrammen und Online-Banking-Programmen gespeichert, soweit dies im Einzelfall für die Durchführung des Geschäftsbetriebes notwendig ist.

4. Wer hat auf die Daten Zugriff?

Zugriff auf die Daten haben lediglich die Vorstandsmitglieder des Vereins, sowie Dritte, soweit diese seitens des Vorstands ausdrücklich beauftragt sind und bei deren Beauftragung eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Auftragsdatenverarbeitung gewährleistet ist.

5. Datenschutzbeauftragter

Der Förderverein benennt einen Datenschutzbeauftragten. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bestimmen sich nach den Regelungen der DS-GVO. Der Datenschutzbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Tritt der Datenschutzbeauftragte unterjährig von seinem Amt zurück, bestimmt der Vereinsvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Datenschutzbeauftragten.

Biberach, 2.5.18

Beschlossen vom Vorstand des Vereins.